

# Wilsdruffer Tageblatt

Zeitungssprecher Wilsdruff Nr. 6

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend

Postfachkonto Leipzig 28614

Bestellen Sie mit Rücksicht auf den 1. April 1921 den nächsten Teil des Tagespreises bei der Redaktion monatlich 4 Mk., durch unsere Vertreter zu zahlen in der Stadt monatlich 4.40 Mk. auf dem Lande 4.60 Mk., durch die Post bezogen vierteljährlich 13.50 Mk. mit Zustellungsgebühr. Alle Postentgelte und Postkosten sowie andere Gebühren und Beförderungskosten werden jährlich zu Anfang des Jahres erhoben. Im Falle höherer Steuern, Krieg oder sonstiger Verhältnisse hat der Besteller seinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder Abgabe des Tagespreises.



Vertriebspreis 1 Mk. für die gewöhnliche Ausgabe oder deren Raum, Lokalpreis 75 Pf., Restbetrag 2.50 Mk. Bei Wiederholung und Jahresauftrag erheblicher Preisnachlass. Bestellungen im amtlichen Teil nur von Behörden die Zustellung der Zeitung 3 Mk., Nachzahlung-Gebühr 50 Pf., Anzeigenannahme bis vorwärts 10 Uhr, für die Abgabe der durch Fernrat übermittelten Anzeigen übernimmt wir keine Garantie. Jeder Abbesteller erhält, wenn der Betrag durch Kasse eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Kontant gezahlt.

Erscheint seit

dem Jahre 1841

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Weissen, des Amtsgerichts Wilsdruff, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstrentamts Tharandt. Verleger und Drucker: Arthur Zschunke in Wilsdruff. Verantwortlicher Schriftleiter: Hermann Lässig, für den Inseratenteil: Arthur Zschunke, beide in Wilsdruff.

Nr. 85.

Mittwoch den 13. April 1921.

80. Jahrgang.

## Amtlicher Teil.

### Hundesteuer und Musikinstrumentensteuer.

Unter Hinweis auf den nachstehend veröffentlichten 10. Nachtrag zur hiesigen Gemeindesteuerordnung werden die Einwohner, die am 10. April d. Js. einen oder mehrere Hunde halten, aufgefordert, dieselben bis zum 17. d. Mts. bei der hiesigen Steuerkasse zur Versteuerung anzumelden. Die Steuer ist nach den untenstehenden Sätzen bis zum 30. d. Mts. auf die Zeit vom 1. April 1921 bis 31. März 1922 einzuzahlen.

Gleichzeitig ergeht an die Besitzer (Inhaber) von Musikinstrumenten die Aufforderung zur Zahlung der Musikinstrumentensteuer bis zum 30. d. Mts., rückwirkend auf die Zeit vom 1. Oktober 1920 bis 31. März 1921.

Wilsdruff, am 9. April 1921.

Der Stadtrat.

#### 10. Nachtrag

zur Gemeindesteuerordnung für die Stadt Wilsdruff vom 5. März 1915.

1.

In § 1 wird unter A nach Ziffer 4 eingefügt:

4 a Die Musikinstrumentensteuer.

2.

3. Die Hundesteuer.

a

§ 15 erhält folgende Fassung:

Für jeden in der Stadt gehaltenen Hund ohne Unterschied des Geschlechts ist eine jährliche Steuer von 50 Mk. zu zahlen. Der Steuer unterliegen alle Hunde, die am 10. April, dem Jahrestage, hier gehalten oder im Laufe des Steuerjahres hier angeschafft oder zugebracht werden.

Das Steuerjahr läuft vom 1. April eines Jahres bis zum 31. März des nächsten Jahres.

Die erhöhte Steuer ist erstmalig mit dem 4. Teile des Jahresbetrags für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1921 zu entrichten.

b

§ 19 (Ermäßigung) erhält im Eingange folgende Fassung: Für die zum Gewerbebetrieb bestimmten Zughunde jedoch und für Kettenhunde wird nur eine jährliche Steuer von je 20 Mk. erhoben.

c

Ersetzt werden in

§ 16 Absatz 1 Ziffer 3 die Worte „nach dem 30. Juni“ durch die Worte „nach dem 30. September“ und die Worte „für das laufende Jahr“ durch die Worte „für das Steuerjahr“.

§ 16 Absatz 2 die Worte „nach dem 10. Januar bis zum 30. Juni“ durch die Worte „nach dem 10. April bis zum 30. September“.

§ 17 Absatz 1 die Worte „vom 25. bis zum 31. Januar“ durch die Worte „vom 25. bis zum 30. April“ und in Absatz 1 und 2 das Wort „Jahr“ durch das Wort „Steuerjahr“.

§ 20 das Wort „Januar“ durch das Wort „April“.

§ 21 Absatz 2 die Worte „von 25 J“ durch die Worte „des jeweiligen Selbstkostenpreises“, mindestens aber von 60 J und das Wort „Jahr“ durch das Wort „Steuerjahr“.

§ 21 Absatz 3 die Worte „von 60 J“ durch die Worte „des doppelten Preises“.

Der Strafbetrag von 3 Mk. in § 20 Absatz 3 und 4 und § 22 Absatz 1 wird auf 5 Mk. erhöht.

d.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Januar 1921 in Kraft.

3.

Nach § 31 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

4 a. Die Musikinstrumentensteuer.

§ 31 a.

Für folgende Musikinstrumente

1. Klavier, Piano, Flügel, Phonola, Pianola, Harmonium, Orgel, Orchestron und ähnl. feststehende größere Musikapparate, die körperlich, mechanisch, elektrisch oder durch besondere Vorrichtungen in Betrieb gesetzt werden, wird eine jährliche Steuer von 40 Mk.
2. Grammophone, Polophone, Phonographen und ähnliche Sprech- und Schallwiederholungsapparate eine solche von 20 Mk. erhoben.

Durch übereinstimmende Beschlüsse der städtischen Kollegien können die Steuersätze mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gemindert oder erhöht bzw. mit Zuschlägen erhoben werden.

§ 31 h.

Steuerschuldner ist der Besitzer (Inhaber) des Instruments, es sei denn, daß der Eigentümer die Steuer bereits für den steuerpflichtigen Zeitraum entrichtet hat. Dauert die Besitzzeit weniger als 4 Wochen, und war der Besitz nur als vorübergehend beabsichtigt, so ist der Eigentümer steuerpflichtig.

Der Eigentümer haftet als Gesamtschuldner mit dem Besitzer für die Steuer.

§ 31 c.

Das Steuerjahr läuft vom 1. April des Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres.

Die Steuer ist in einer Summe zu entrichten und wird in der Regel am 1. Juli, im übrigen 2 Wochen nach Eintritt der Steuerpflicht fällig.

§ 31 d.

Die Steuerpflicht tritt mit dem Tage ein, an dem der Steuerpflichtige in den Besitz des Instruments gelangt oder das Eigentum daran erwirbt.

Fällt dieser Zeitpunkt in den Lauf des Steuerjahres, so wird die Steuer für den Rest des Steuerjahres nach vollen Monaten berechnet.

§ 31 e.

Bei Wechsel im Besitze oder im Eigentum an dem Instrumente haftet der bisher Steuerpflichtige solange für die Bezahlung der Steuer, bis der Wechsel der Stadtsteuerkasse angezeigt worden ist.

Ist die Steuer für das Steuerjahr voll entrichtet, so bleibt der Nachfolger im Besitze oder Eigentume von weiterer Steuer für den Rest des Steuerjahres frei.

§ 31 f.

Die Steuer wird nicht erhoben für Instrumente, die ausschließlich kirchlichen und schulischen Zwecken oder ausschließlich der Berufsausübung dienen.

Auf Antrag wird die Steuer nicht erhoben für Instrumente, die gewerbmäßig zum Verkauf bestimmt sind, solange sie sich in Geschäfts- oder Lagerräumen befinden.

§ 31 g.

Wer sich im Besitze oder Eigentume eines zu versteuernden Musikinstruments befindet, hat dies nach ergangener behördlicher Aufforderung dazu binnen 2 Wochen der Stadtsteuerkasse anzuzeigen.

Im übrigen hat jeder, der künftig in den Besitz oder das Eigentum eines solchen Instruments gelangt, dies unausgefordert innerhalb von 2 Wochen ebenfalls selbst zu melden.

Der Stadtrat ist berechtigt, von dem Hauseigentümer oder dem Hausverwalter Auskunft über das Vorhandensein von Musikinstrumenten im Hause zu verlangen.

§ 31 h.

Wer zu versteuernde Musikinstrumente gewerbmäßig verkauft, hat jeden Verkauf unter Angabe des Namens und der Wohnung des Käufers, sofern sich dieser in Wilsdruff befindet, spätestens am folgenden Schluß des Kalendervierteljahrs der Stadtsteuerkasse anzuzeigen.

§ 31 i.

Wer eine ihm nach §§ 31 g und 31 h obliegende Auskunft oder Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig oder unvollständig erteilt oder erstattet, wird mit Geldstrafe bis zu 100 Mk. bestraft. Uebrigens haftet er der Stadt für einen etwa dadurch verursachten Steuerausfall.

Die Hinterziehung der Steuer wird mit dem vier- bis zehnfachen Betrage des fälligen Steuerjahres geahndet. Außerdem ist die Steuer noch zu entrichten.

§ 31 k.

In besonderen Fällen kann der Rat auf Antrag die Steuer ganz oder teilweise erlassen.

§ 31 l.

Diese Bestimmungen haben insofern rückwirkende Kraft, als für die Zeit vom 1. Oktober 1920 bis zum 31. März 1921 der halbe Steuerfuß zu entrichten ist.

Wilsdruff, am 16. Dezember 1920.

Der Stadtrat.

Kühnel, Bürgermeister.

Die Stadtverordneten.

Oberl. Kantor Dienhsch, 1. Vorsitzender.

282 a II.

Vorstehender 10. Nachtrag zur Gemeindesteuerordnung für die Stadt Wilsdruff ist von der Kreishauptmannschaft mit dem Kreisausschuß, die Bestimmung in Ziffer 3 wideraufweise, genehmigt worden.

Dresden, den 6. April 1921.

Die Kreishauptmannschaft.

Krug von Ribba und von Falkenstein.

### Bekämpfung der Obstbaumschädlinge.

Zur Bekämpfung der Obstbaumschädlinge haben wir eine Untersuchung der Obst- und Fruchtbäume in hiesiger Stadt durch einen mit Ausweis versehenen Sachverständigen angeordnet und fordern hierdurch die Besitzer solcher Bäume auf, nicht nur die Untersuchung unweigerlich geschehen zu lassen und unsern Sachverständigen hierbei, soweit nötig, zu unterstützen, sondern auch im Falle der Feststellung des Vorhandenseins der Schädlinge die ihrer Vernichtung erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung der Befruchtung sofort, spätestens aber binnen einer Woche von der Untersuchung ab, auszuführen.

Wilsdruff, am 11. April 1921.

Der Stadtrat.

Donnerstag 9—12 Uhr Verkauf von verbilligtem Weizengrieß an Rinderbemittelte usw. Zimmer Nr. 2

Wilsdruff, am 11. April 1921.

Der Stadtrat.

### Kleine Zeitung für eilige Leser.

\* Reichsminister Dr. Simons ist aus der Schweiz nach Berlin zurückgekehrt.

\* Der württembergische Staatspräsident Dr. v. Hieber wird von demokratischer Seite als Kandidat bei der Wahl des Reichspräsidenten aufgestellt werden.

\* Abgeordneter Dr. Stresemann hat den Auswärtigen Ausschuss des Reichstages einberufen, um zur Frage der „Reparationen“ Stellung zu nehmen.

\* Die Franzosen drohen mit einer Steuer auf die gesamte Nahrungsmittelproduktion.

\* Nach Meldungen aus Paris soll die Entscheidung über Oberschlesien nicht vor Ende Mai erfolgen.

### Erfindungen?

Daß unser Außenminister Dr. Simons seinen kurzen Erholungsurlaub nach Lugano nicht völlig unbeschäftigt von Geschäften würde genießen können, war bei der gespannten politischen Lage und der bekannten Zudringlichkeit gewisser fremdländischer Berichterstatter unschwer vorauszusehen. In Lugano selbst ist er freilich von Aus-

fragern noch so ziemlich verschont geblieben. Aber auf der Rückreise scheint es nun doch dem schon oft genannten „Matin“-Berichter Sauretwein gelungen zu sein, Herrn Dr. Simons in Bern zu einer Unterredung zu stellen. Was darüber jetzt in Paris veröffentlicht wird, klingt allerdings teilweise so ungläubhaft, daß eine amtliche deutsche Nichtbestätigung (schwerlich lange auf sich warten lassen wird). So soll der Minister ebenso wie Deutschlands Pflicht, so auch Frankreichs „Recht“ auf Reparationen uneingeschränkt anerkannt haben. Dann soll er seine Bereitwilligkeit zu neuen Verhandlungen mit Frankreich sehr angelegentlich betont und hinzugefügt haben, daß auch nach seiner Überzeugung kein Verhandelter Herr Deland daran hindern werde, immer schärfere Zwangsmaßnahmen gegen uns anzuwenden. Er habe niemals auf Uneinigkeit unter den Alliierten geredet. Er sei in London weitergegangen, als es mit seinen Institutionen vereinbar war, weil er ein Mann sei, der viel mehr das Gefühl unserer Verpflichtungen habe, als diejenigen, die ihre Alide hauptsächlich auf die innere Politik in Deutschland lenkten. Die Zahlungsfähigkeit eines Landes unterliege nicht nur technischer Beurteilung, sie sei auch eine philologische Frage, denn die Arbeitsbedingungen spielen dabei eine sehr wichtige Rolle. In dieser Hinsicht sei er viel optimistischer als

andere. Bevor er sich über diesen Punkt genauer äußere, müsse er allerdings erst mit seinen Kollegen in Berlin nähere Rücksprache nehmen. Hier könne er nur im eigenen Namen sprechen, er würde aber nicht Minister einer Regierung bleiben, die nicht den absoluten Willen habe, ihre Verpflichtungen bis zur äußersten Grenze der Leistungsfähigkeit Deutschlands zu erfüllen. In wenigen Tagen würde die deutsche Regierung ihren guten Willen in unüberlegbarer Weise darinnen, und er sei überzeugt, daß das französische Volk es vorziehen werde, diesen guten Willen auf die Probe zu stellen, als durch den Druck der Waffen einen schon entwaffneten Gegner zugrunde zu richten, ohne daß jemand Nutzen daraus ziehen könnte. Die Ausdehnung und Fortsetzung der Zwangsmaßnahmen würde eine ungeheure Gefahr nicht nur für Deutschland, sondern auch für ganz Europa bedeuten.

Die Untertwürigkeit des Lones, der hier Dr. Simons unterstellt wird, darf bis auf weiteres dem französischen Berichterstatter aufs Wort gesetzt werden. Von Dr. Simons möchten wir nicht annehmen, daß er, zumal neu gekürt, durch seinen Erholungsurlaub in der Schweiz, sich einem französischen Journalisten gegenüber im Ausdrück so verhalten könnte, wie es ihm hier nachgesagt wird. Ob